

Ausführliche Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr

Zu den Gründen für das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Die Abwassergebühren werden erhoben für die Benutzung der Abwasseranlagen (Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Klärwerke u. ä.) zur Einleitung von Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Festgesetzt werden die Abwassergebühren gegenwärtig nach dem so genannten Frischwassermaßstab. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Menge des Abwassers eines Verbrauchers im Regelfall der Menge seines bezogenen Frischwassers (laut Wasseruhr) entspricht. Nicht berücksichtigt wird bei der Gebührenbemessung die unterschiedliche Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers, das nach Erfahrungswerten im Durchschnitt immerhin 40 % der Kosten der Abwasserbeseitigung verursacht.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sieht nach seinem Urteil vom 11.03.2010 in den nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sowie gegen das Äquivalenzprinzip. Dies ist eine Kehrtwende gegenüber der bisherigen jahrzehntelangen Rechtsprechung. Zu den Gründen führt der VGH BW aus: „Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers werde im Wesentlichen durch die Größe der versiegelten Grundstücksflächen bestimmt. Daher sei selbst bei Einfamilienhausgrundstücken der Frischwassermaßstab kein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Niederschlagswasser. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung wiesen auch die Einfamilienhausgrundstücke eine derart uneinheitliche Haushaltsgröße und daraus folgend einen derart unterschiedlichen Wasserverbrauch auf, dass - unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen - nicht mehr von einer annähernd vergleichbaren Relation zwischen Frischwasserverbrauch und Niederschlagswassermenge ausgegangen werden könne. Die Streuung der Haushaltsgrößen und der damit einhergehende stark unterschiedliche Frischwasserverbrauch würde bereits im Bereich der Einfamilienhäuser dazu führen, dass etwa Familien mit Kindern gegenüber Einzelpersonen/ Kleinhaushalten zu erheblich höheren Gebühren herangezogen würden, obwohl die zu beseitigende Niederschlagswassermenge in etwa gleich sei.“

Folgendes Rechenbeispiel soll die vom VGH BW bemängelte Verletzung des Gleichheitssatzes verdeutlichen: Für ein Einfamilienhaus ergibt sich aufgrund der Streuung der Haushaltsgrößen ein beträchtlicher Unterschied bei der Gebührenhöhe. Im Vergleich zwischen einer ein- und einer vierköpfigen Familie, die das selbe Einfamilienhaus bewohnen, bezahlt der Ein-Personen-Haushalt für die Beseitigung des Niederschlagswassers 24,80 € der Vier-Personen-Haushalt dagegen 99,20 € bei der selben versiegelten Fläche (unterstellt werden ein Anteil der Niederschlagswasserbezogenen Kosten von 40 %, ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 40 cbm pro Person und Jahr sowie die Baienfurter Abwassergebühr von 1,55 €/cbm).

Weiteres Vorgehen bis zum Inkrafttreten der neuen Abwassergebühren:

Nach der Auswertung der Erhebungsbögen, welche bis zum 07.10.2011 an die Gemeinde zurückzugeben sind, stehen die befestigten Flächen fest. Auf dieser Grundlage lässt sich die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung kalkulieren. Neu kalkuliert werden muss auch die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung. Im Anschluss an die Gebührenkalkulationen wird die Abwassersatzung der Gemeinde rückwirkend zum 01.01.2010 geändert. Diese Rückwirkung ist erforderlich, da das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 mit sofortiger Wirkung anzuwenden ist. Aus diesem Grunde ergingen die

Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2010 auch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Das heißt, dass die Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2010 als vorläufig anzusehen sind. Sie werden nach der Inkraftsetzung der gesplitteten Abwassergebühren geändert. Wie die Gemeinde bereits beim Versand der Bescheide im Frühjahr 2011 informierte, ist die Korrektur der Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2010 zusammen mit der Abrechnung der Abwassergebühren für das Jahr 2011 im Frühjahr 2012 geplant.